

MERKBLATT FÜR DEUTSCHE BEHÖRDEN zur Überprüfung pakistanischer Urkunden im Wege der Amtshilfe

(Stand: Januar 2019)

Wir weisen darauf hin, dass **jede deutsche Behörde** in (ggf. analoger) Anwendung von § 438 Abs. 1 ZPO ein **Ermessen** hat, **ob sie eine ausländische öffentliche Urkunde als echt ansieht**, und damit auch ihrem Inhalt vertraut. Für den Fall, dass sich eine deutsche Behörde zur Überprüfung pakistanischer Urkunden im Wege der Amtshilfe durch eine der beiden deutschen Auslandsvertretungen in Pakistan entschließt, sollte im Interesse aller Beteiligten unbedingt das nachstehend beschriebene Verfahren eingehalten werden.

Verfahren

(grobe Übersicht; Details unter ①)

| Behörde, Beteiligter | Schritt |
|--|---|
| Referenzperson ↓ | <ul style="list-style-type: none"> • Legt der ersuchenden Behörde in Deutschland alle erforderlichen Unterlagen vor (s. ②) und zahlt dort 300 € für die Überprüfung ein. |
| ersuchende Behörde (i.d.R. Standesamt) ↓ | <ul style="list-style-type: none"> • Prüft die vorgelegten Unterlagen und den eingezahlten Betrag auf Vollständigkeit. • <i>Falls unvollständig:</i> fordert die ausstehenden Unterlagen von der Referenzperson nach. • <i>Falls vollständig:</i> sendet offizielles Schreiben per Post = Amtshilfeersuchen mit Kostenzusage, Art des Verfahrens, für die die Überprüfung benötigt wird, und vollständigen Unterlagen an die Botschaft Islamabad oder das Generalkonsulat Karachi (Zuständigkeiten s. ①) • <i>Bei Anmeldung zur Eheschließung:</i> Hinweis an Referenzperson, dass lange Terminwartezeiten bei Visumbeantragung zu berücksichtigen sind (s. ①/ Dauer). |
| Botschaft/ Generalkonsulat ↓ | <ul style="list-style-type: none"> • Prüft das Amtshilfeersuchen auf Vollständigkeit (s.o.) • <i>Falls unvollständig:</i> sendet die Unterlagen zurück (Auf Grund der Postlaufzeiten und der Auslastung der zuständigen Arbeitseinheit der Botschaft würde das Nachreichen und Vervollständigen der Vorgänge zu erheblichen Verzögerungen führen) • <i>Falls vollständig:</i> Beauftragt einen bewährten pakistanischen Rechtsanwalt mit der Überprüfung der Urkunden (Dauer: regelmäßig mehr als acht Monate, in Einzelfällen länger). • Wertet den Ermittlungsberichts des pakistanischen Rechtsanwalts |

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

| | |
|---------------------------|---|
| | <p>aus, und sendet diese Auswertung mit der Kostenrechnung an die ersuchende Behörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommuniziert stets ausschließlich mit der ersuchenden Behörde, da die Botschaft und das Generalkonsulat im Wege der Amtshilfe tätig werden und daher keine Entscheidungen in eigenen Verfahren treffen. |
| ersuchende Behörde | <ul style="list-style-type: none"> • Überweist den auf der Kostenrechnung ausgewiesenen Betrag an die Bundeskasse Halle. |

① Details

Die deutschen Auslandsvertretungen werden in Amtshilfe tätig, sodass die ersuchenden Behörden durch die Auswertung der Ermittlungsberichte zu einer Entscheidung im eigenen Verfahren befähigt werden.

Über die Auswertung des Ermittlungsberichts hinausgehende **Hinweise und Auskünfte, insbes. zur Korrektur pakistanischer Urkunden, können nicht erteilt werden. Entsprechende Anfragen sind ausschließlich an die hierfür zuständigen pakistanischen Auslandsvertretungen in Deutschland oder innerstaatlichen Stellen zu richten.**

Die Kommunikation der Auslandsvertretungen erfolgt ausschließlich mit den ersuchenden Behörden, nicht mit den Urkundeninhabern oder z.B. deren Verlobten oder deutschen Rechtsanwälten.

Unterlagen können nicht persönlich bei der zuständigen Auslandsvertretung abgegeben oder von den Referenzpersonen direkt übersandt werden.

Dauer

Die Dauer der Überprüfung beträgt ab Vollständigkeit der Unterlagen regelmäßig **mehr als acht Monate**. Der ersuchenden Behörde wird eine Eingangsbestätigung per E-Mail übersandt. **Aus Kapazitätsgründen wird mit Nachdruck darum gebeten, von zwischenzeitlichen Sachstandsanfragen abzusehen. Diese können nicht beantwortet werden.**

*Bei geplanter Eheschließung in Deutschland: Der in Deutschland lebende Verlobte sollte frühzeitig von der ersuchenden Behörde auf **lange Terminwartezeiten bei der Visumbeantragung** hingewiesen werden. Im Bereich **Familienzusammenführung** liegen diese momentan bei 6-8 Monaten. **Eine frühzeitige Registrierung auf der Terminwarteliste** (auf www.pakistan.diplo.de im Bereich „Visa“) **wird empfohlen**. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die Anmeldung zur Eheschließung bereits vor einer möglichen Visumerteilung ungültig wird.*

Bitte beachten Sie, dass Amtshilfeersuchen nicht in der Visastelle bearbeitet werden. Der Arbeitsbereich Amtshilfeersuchen ist räumlich und organisatorisch von der Visastelle getrennt, und hat keinen Einfluss auf die Terminvergabe der Visastelle.

Kosten

Für die Überprüfung entstehen Auslagen in Höhe von 40.000 PKR (Pakistanische Rupien). Daher soll das Ersuchen eine **Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde über 300,- EUR** enthalten. Der exakte EUR-Gegenwert der Auslagen steht erst nach Abschluss der Urkundenüberprüfung fest, und wird anhand des einschlägigen PKR-EUR-Wechselkurses bei Eingang des Ermittlungsberichts gebildet. Bei den Auslagen in Höhe von 40.000 PKR handelt sich um einen pauschalierten Preis, d.h.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

die Anzahl der zu überprüfenden Urkunden und der beteiligten Personen spielt keine Rolle. Die Auslagen können durch die Urkundeninhaber nicht direkt bei der Auslandsvertretung eingezahlt werden, sondern sind bei der ersuchenden Behörde zu hinterlegen.

Zuständigkeit

Für Amtshilfeersuchen bei Urkunden, die in der Mehrzahl in den **Provinzen Sindh und Belutschistan** ausgestellt wurden, ist das **Generalkonsulat Karachi** zuständig. Für die Überprüfung von Urkunden aus allen übrigen pakistanischen Provinzen ist die Botschaft Islamabad zuständig.

Kurieradresse

Auswärtiges Amt
für Botschaft Islamabad bzw. für Generalkonsulat Karachi
Rechts- und Konsularreferat
Kurstraße 36
10117 Berlin

② Benötigte Unterlagen

Alle hier genannten pakistanischen Personenstandsurkunden sind jeweils in zweifacher Kopie vorzulegen.

Für alle Unterlagen, die lediglich in der pakistanischen Landessprache Urdu verfasst sind, muss zusätzlich eine englische Übersetzung mit einer einfachen Kopie übersandt werden. Falls diese Übersetzung nach der Überprüfung mit den anderen Dokumenten zurückgeschickt werden soll, sollte das Anschreiben einen Hinweis darauf enthalten.

Deutschsprachige Übersetzungen von Unterlagen, die in englischer Sprache vorliegen, sind nicht erforderlich.

(Falls die Urkundeninhaber das Aufbringen eines Stempelabdrucks mit dem Hinweis auf die erfolgte Urkundenüberprüfung wünschen, so sind zudem das Original oder die von einer deutschen Behörde beglaubigte Kopie der jeweiligen Urkunde beizufügen. Es handelt sich hierbei um eine kostenfreie Dienstleistung ohne Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch.)

- 1) **Schriftliches Amtshilfeersuchen** mit Art des Verwaltungsverfahrens, für welches die Urkundenüberprüfung benötigt wird; das Amtshilfeersuchen muss eine **Kostenübernahmezusage** in Höhe von 300 EUR (pro Fall, nicht pro Person) beinhalten;
- 2) **Passbilder der Urkundeninhaber im Original** (je 2 Passbilder pro Person, versehen mit Name und Geburtsdatum; bitte lose mitsenden, nicht aufkleben)
- 3) bei erfolgter Scheidung und/ oder beabsichtigter Eheschließung: **Passbilder des früheren Ehegatten/ Verlobten des Urkundeninhabers im Original** (je 2 Passbilder pro Person)
- 4) **Auflistung der letzten Anschriften der Urkundeninhaber in Pakistan**
- 5) **Auflistung der engsten, in Pakistan lebenden Verwandten** der Urkundeninhaber (z.B. Eltern, Geschwister etc.) mit **Namen**, möglichst präzisen **Adressen** und (**wichtig!**) **Telefonnummern** (nur in Listenform mit englischen Verwandtschaftsbezeichnungen (z.B. „brother“, „mother“))

↓ Bitte auf der nächsten Seite weiterlesen! ↓

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

- 6) Von jedem volljährigen Urkundeninhaber je eine ausgefüllte und unterschriebene **Einverständniserklärung** (s. ③)
- 7) **Geburtsurkunden** der **pakistaniſchen Urkundeninhaber** (sowie bei Bedarf von jedem in Pakistan geborenen Urkundeninhaber ohne pakistaniſche Staatsangehörigkeit)
- 8) **abhängig von der Fallkonstellation zusätzlich:**
- **bei beabsichtigter Eheschließung: pakistaniſche Ledigkeitsbescheinigung(en)**
***Hinweis:** Die formellen Anforderungen an pakistaniſche Ledigkeitsbescheinigungen unterscheiden sich je nach Provinz, und werden häufig geändert. Es können daher keine Vorabüberprüfungen vorgenommen oder Auskünfte zum korrekten Vorgehen erteilt werden.
 Unabhängig davon beruht die „inhaltliche Richtigkeit“ einer pakistaniſchen Ledigkeitsbescheinigung ohnehin auf der persönlichen Kenntnis des jeweiligen Standesamtsmitarbeiters, da kein zentrales Eheregister existiert. Pakistaniſche Ledigkeitsbescheinigungen sind daher stets im Zusammenhang mit den Ermittlungen im sozialen Umfeld des jeweiligen Antragstellers zu bewerten.*
 - (Sog. „**Affidavits**“ stellen keine öffentlichen Urkunden dar, sondern sind privatschriftlich (auf orangefarbenem Papier) verfasste Erklärungen über die Ledigkeit des pakistaniſchen Verlobten, die oft vom Verlobten selbst oder einem Elternteil erstellt werden, und daher jeglicher Beweiskraft entbehren. Sie **können nicht überprüft werden.**)
 - **bei erfolgter Eheschließung: pakistaniſche Heiratsurkunde(n)** (Nikah Nama (muslimisch religiöse Heiratsurkunde) sowie Marriage (Registration) Certificate (Eheregistrierungsbescheinigung)) (falls die Referenzpersonen nicht dem Islam oder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft angehören, sollten die vorzulegenden Unterlagen vorab bei der Botschaft erfragt werden); bei bestehenden oder aufgelösten Vorehen zusätzlich die entsprechenden Nachweise (s.u.)
 - **bei Scheidung: pakistaniſche Scheidungsunterlagen** (Divorce (Registration) Certificate; soweit vorhanden auch: z.B. Scheidungsurteil des pakistaniſchen Gerichts, Verstoßungserklärung)
 - **bei Vaterschaftsanerkennung:** nach Möglichkeit Passfotos der Kindesmutter
 - **in Sterbefällen/ bei Auflösung der Vorehe durch Tod: pakistaniſche Sterbeurkunde(n)** (Death Registration Certificate)
- 9) Zwei Kopien der Daten- und der Unterschriftsseite der **pakistaniſchen Pässe oder Identitätskarten (CNIC, POC oder NICOP) der Urkundeninhaber** (auch zur Klärung der Identität und der Namensführung)

③ Einverständniserklärung

Hiermit stimme ich,....., geboren am
in....., Pakistan, wohnhaft
in.....,
einer Überprüfung meiner Dokumente in Pakistan durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland in Islamabad zu.

Ort und Datum

Unterschrift

Declaration of consent

I,....., born on.....
in....., Pakistan, residing
in.....,
hereby declare that I agree with the verification of my documents in Pakistan by a lawyer of
confidence of the Embassy of the Federal Republic of Germany in Islamabad.

Place and date

Signature

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.